



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Nur per Mail

An die
zu beteiligenden Verbände
und Fachkreise

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Dr. Unger

REFERAT IIIA3

TEL [REDACTED]

FAX [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

AKTENZEICHEN 350701#00003#0046

DATUM Berlin, 22. März 2024

BETREFF: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)

ANLAGEN: - 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) nebst Synopse mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich weise darauf hin, dass die Bundesregierung den Gesetzentwurf noch nicht beschlossen hat.

1. Ziel und Notwendigkeit der Regelungen

Der anliegende Referentenentwurf soll der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, sogenannte Corporate Sustainability Reporting Directive, im Folgenden: CSRD) dienen. Die CSRD ist bis zum 6. Juli 2024 umzusetzen. Im Zuge der Umsetzung wird auch der bestehende Rechtsrahmen überprüft und punktuell angepasst.

In der Europäischen Union ist die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften und bestimmten Personenhandelsgesellschaften durch die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, im Folgenden: Bilanzrichtlinie) geregelt. Die Prüfung der Rechnungslegungsunterlagen ist durch die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87, im Folgenden: Abschlussprüferrichtlinie) und – bei Unternehmen von öffentlichem Interesse – durch die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77) geregelt. Zudem bestimmt die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38, im Folgenden: Transparenzrichtlinie) Anforderungen für die Veröffentlichung regelmäßiger und laufender Informationen über Emittenten.

Durch die CSRD wird eine Nachhaltigkeitsberichterstattung für bilanzrechtlich große sowie für bilanzrechtlich kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen und eine Prüfung dieser Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt. Die Bilanzrichtlinie, die Transparenzrichtlinie und die Abschlussprüferrichtlinie wurden dafür durch die Änderungsbestimmungen der CSRD angepasst. Diese Vorgaben sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Wesentlichen 1:1 umgesetzt werden.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Insbesondere die folgenden Änderungen sind vorgesehen:

- a) Im Handelsgesetzbuch sollen die Regelungen betreffend die Rechnungslegungsunterlagen von Kapitalgesellschaften sowie bestimmten Personenhandelsgesellschaften angepasst werden. Betroffen sind die Vorschriften zum Lagebericht, zum Konzernlagebericht und zur Prüfung. Im Wesentlichen soll die Pflicht zur Bereitstellung einer nichtfinanziellen Erklärung durch die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht nach definierten Formatvorgaben ersetzt werden. Zudem wird eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat neu eingefügt. Weitere Änderungen betreffen Vorschriften über die Rechnungslegungsunterlagen von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierinstituten, Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten sowie die Rechnungslegungsunterlagen von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds.
- b) Der Nachhaltigkeitsbericht wird künftig Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts soll nach dem Entwurf entweder der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses oder ein anderer Wirtschaftsprüfer übernehmen können. Für das Geschäftsjahr 2024 findet sich eine Übergangsregelung im EGHGB.
- c) Flankierend sollen die Straf- und Bußgeldvorschriften zur Ahndung von Verstößen sowie Ordnungsgeldvorschriften zur Durchsetzung der Offenlegungspflichten angepasst werden.
- d) Durch Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) wird die Einführung einer Ersetzungsbefugnis vorgeschlagen. Unternehmen sollen ihre Berichtspflicht nach dem LkSG künftig durch Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts erfüllen dürfen. In Konzernkonstellationen soll darüber hinaus der Konzernnachhaltigkeitsbericht der Konzernmutter genügen. Wenn das Tochterunternehmen in diesen Bericht einbezogen ist, soll es nicht zusätzlich selbst nach LkSG berichten müssen. Die Änderungen des LkSG dienen der Vermeidung doppelter bzw. gleichgelagerter Berichtspflichten.
- e) Durch Änderungen im Aktiengesetz soll geregelt werden, dass das für die Prüfung zuständige Organ der Aktiengesellschaft künftig auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung kontrollieren und prüfen muss.

f) Im Wertpapierhandelsgesetz sollen mit den in Artikel 17 vorgeschlagenen Regelungen die Änderungen der Transparenzrichtlinie infolge der CSRD für Emittenten nachvollzogen werden.

g) Zudem sollen mit den Artikeln 24 bis 26 sowie 28 und 29 die berufsrechtlichen Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung, insbesondere über die Aus- und Fortbildung von Wirtschaftsprüfern, die Berufsgrundsätze, die Qualitätskontrolle und die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer mit Blick auf die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durch Wirtschaftsprüfer angepasst werden. Ferner muss die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte in der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung näher geregelt werden. Bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte muss sichergestellt werden, dass die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durch für diese Aufgabe qualifizierte, sachkundige und unabhängige Prüfer erfolgt, die strengen Berufsgrundsätzen, einer fortlaufenden Qualitätskontrolle und der Berufsaufsicht unterliegen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

3. Gelegenheit zur Stellungnahme

Sofern Sie zu dem Referentenentwurf Stellung nehmen möchten, bitte ich um Übersendung Ihrer Stellungnahme bis zum

19. April 2024

an csrd@bmj.bund.de.

Im Rahmen Ihrer Stellungnahme zum Inhalt des Gesetzentwurfs möchte ich Ihnen – insbesondere aus Sicht der zu prüfenden Unternehmen – auch Gelegenheit geben, sich dazu zu äußern, ob im Hinblick auf nach dem Umweltauditgesetz in Deutschland zugelassene Umweltgutachter von dem Mitgliedstaatenwahlrecht gemäß Artikel 34 Absatz 4 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung Gebrauch gemacht werden sollte. Dabei sind insbesondere auch Ausführungen dazu von Interesse, welche praktischen Auswirkungen die hierfür erforderliche Akkreditierung als sog. Konformitätsbewertungsstelle (siehe Artikel 2 Nummer 20 der Bilanzrichtlinie in der mit der CSRD eingefügten Fassung) haben und ob die europarechtlichen Vorgaben erfüllt sind.

Es wird auch um Stellungnahme gebeten, ob und wenn ja wie von dem in der CSRD vorgesehenen Mitgliedstaatenwahlrecht zur Ausnahme von Förderbanken von der CSRD Gebrauch gemacht werden soll.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden und informationstechnologisch, ggf. auch aber nicht ausschließlich unter Einsatz von künstlicher Intelligenz, verarbeitet werden. Dies kann auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die in dem Dokument enthalten sind, umfassen. Daher bitte ich darum, die Stellungnahme in einem maschinenlesbaren PDF-Format einzureichen. Sofern Sie mit der Veröffentlichung und/oder Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sind, bitte ich, diese aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Techert

Beglaubigt

Schwerfeger
Tarifbeschäftigte

